

MERKBLATT EINBÜRGERUNG VON AUSLÄNDISCHEN STAATSANGEHÖRIGEN

(ordentliches Verfahren)

1 Voraussetzungen für Gesuchstellende

1.1 Aufenthalt

Sie besitzen die Niederlassungsbewilligung (C-Ausweis) und weisen einen Aufenthalt von insgesamt 10 Jahren in der Schweiz nach. Zudem haben Sie sich in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuches insgesamt drei Jahre in Root aufgehalten, wovon mindestens ein Jahr unmittelbar vor der Einbürgerung.

An die Aufenthaltsdauer wird angerechnet, wenn jemand eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung (B oder C) besitzt. Eine vorläufige Aufnahme (F) wird zur Hälfte angerechnet.

Für die Berechnung der Aufenthaltsdauer wird die Zeit während welcher der Bewerber oder die Bewerberin zwischen dem vollendeten 8. und 18. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, doppelt gerechnet. Der tatsächliche Aufenthalt in der Schweiz hat jedoch mindestens sechs Jahre zu betragen.

Für eingetragene Partner von Schweizer Bürgern genügt ein Wohnsitz von insgesamt fünf Jahren in der Schweiz, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung, sofern sie seit drei Jahren in eingetragener Partnerschaft mit dem Schweizer Bürger leben.

1.2 Minderjährige

In die Einbürgerung werden in der Regel die minderjährigen der Bewerber miteinbezogen. Wird erst nach der Gesuchseinreichung ein Kind geboren, ist ein Geburtsschein nachzureichen.

Minderjährige können das Gesuch um Einbürgerung nur durch ihren gesetzlichen Vertreter einreichen. Über 16-jährige Bewerber haben zudem ihren eigenen Willen auf Erwerb des Schweizer Bürgerrechts schriftlich zu erklären.

1.3 Integration

Sie sind in Root erfolgreich integriert und geniessen einen guten Ruf.

Sie haben Interesse am Zusammenleben in Root und pflegen Kontakte zu Schweizer. Sie sind mit den örtlichen Lebensverhältnissen vertraut und verfügen über Grundkenntnisse der

geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in Bund, Kanton und Gemeinde.

Sie gefährden die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht. Sie beachten die öffentliche Sicherheit und Ordnung und haben keine Eintragung im Strafregister des Bundes. Sie erfüllen öffentlich-rechtliche sowie privat-rechtliche Verpflichtungen (keine Betreibungen, keine Verlustscheine, keine Steuerausstände ect.).

Sie respektieren die Werte der Bundesverfassung (u.a. Gleichberechtigung von Mann und Frau, Militärpflicht, Schulbesuch ect.).

Sie nehmen am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung teil und können durch Einkommen, Vermögen oder durch Leistungen Dritter Ihre Lebensunterhaltungskosten und Unterhaltsverpflichtungen decken.

Sie haben in den drei Jahren vor der Gesuchstellung keine Sozialhilfe bezogen und beziehen während des Einbürgerungsverfahrens keine Sozialhilfe.

Sie fördern die Integration der Familienmitglieder und unterstützen diese beim Erwerb von Sprachkompetenzen in deutscher Sprache, bei der Teilnahme am Wirtschaftsleben und am Erwerb von Bildung, bei der Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Schweiz und bei anderen Aktivitäten, die zu Ihrer Integration in der Schweiz beitragen kann.

1.4 Deutschkenntnisse

Sie weisen in Deutsch mündliche Sprachkompetenzen auf dem Referenzniveau B1 und schriftliche Sprachkompetenzen auf dem Referenzniveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nach. Der Nachweis der Sprachkompetenz gilt als erbracht, wenn Sie

- Deutsch als Muttersprache sprechen und schreiben,
- während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in deutscher Sprache besucht haben,
- eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder auf Tertiärstufe in deutscher Sprache abgeschlossen haben,
- über einen Sprachnachweis verfügen, der mindestens die obgenannten Sprachkompetenzen bescheinigt und der sich auf einen Sprachtest abstützt, der den allgemeinen anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtestverfahren entspricht.

2 Gesuchsformular

Das Gesuchsformular zur Einbürgerung wird am Schalter der Gemeindeverwaltung abgegeben. Bitte vereinbaren Sie einen Termin (Telefon 041 455 56 02). Wir möchten gerne die gesuchstellende Person persönlich kennen lernen. Beim Gespräch erklären wir, welche Unterlagen für das Gesuch erforderlich sind.

3 Beilagen zum Gesuch

Dem vollständig ausgefüllten Einbürgerungsgesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Auszug aus dem Schweizerischen Personenstandsregister (Zivilstandsamt Ebikon, Riedmattstrasse 14, 6030 Ebikon, Telefon 041 444 02 0, zivilstandsamt@ebikon.ch)
- Wohnsitzbestätigungen von allen Gemeinden und für jede gesuchstellende Person
- Strafregistrauszug für jede gesuchstellende Person ab 18 Jahre
- Betreibungsregistrauszug für jede gesuchstellende Person ab 18 Jahre (inkl. Ehepartner)
- Passkopie für jede gesuchstellende Person
- Kopie Niederlassungsbewilligung für jede gesuchstellende Person
- Bestätigung «Beachten der Rechtsordnung»
- Bestätigung «Respektierung Werte der Bundesverfassung»
- Ausführlicher Lebenslauf für jede gesuchstellende Person (nicht in Tabellenform, sondern in Form eines Aufsatzes, Inhalt u.a.: Hobby, Beruf und Berufsausbildung, Familie, aktiv in Organisationen, Beweggründe für den Umzug in die Schweiz, Motivation für die Einbürgerung, Kontakt zu Schweizer ect.)
- Arbeitszeugnis für jede erwerbstätige gesuchstellende Person
- Schulbestätigungen
- Sprachnachweis (Diplom TELC mit GER Stufen B1 mündlich / A2 schriftlich: eine Bestätigung kann z.B. bei einem Beurteilungsgespräch in der Sprachschule ECAP Zentralschweiz, Sternmattstrasse 12b, 6005 Luzern, www.ecap.ch, info@ecap.ch, erworben werden)

Zu beachten ist:

- Alle Dokumente sind im Original beizulegen.
- Sind die Dokumente nicht in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch abgefasst, müssen die Dokumente mit einer beglaubigten Übersetzung versehen sein.
- Die Dokumente dürfen bei der Einreichung nicht älter als sechs Monate sein.

Das Einbürgerungsgesuch ist mit sämtlichen Beilagen der Gemeindeverwaltung Root, Platz 1a, 6039 Root D4, einzureichen.

Hinweis: Die Behandlung des Einbürgerungsgesuches erfolgt erst, wenn das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Gesuchsformular mit allen erforderlichen Beilagen vorliegt.

4 Vorgehen Gemeinde Root

Die Bürgerrechtskommission

- prüft das Gesuch auf Vollständigkeit und holt die notwendigen Berichte und Referenzen ein.
- veröffentlicht die Namen der Gesuchstellenden. Die Bevölkerung hat die Gelegenheit, sich zu den Gesuchen zu äussern.
- führt mit den Gesuchstellenden ein persönliches Gespräch und prüft dabei insbesondere, ob die Anforderungen bezüglich Integration und Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse erfüllt sind.
- erstellt basierend auf den Einbürgerungsgesprächen einen Einbürgerungsbericht.
- sichert das Rooter Bürgerrecht zu, sofern die Gesuchstellenden alle erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.
- publiziert nach Abschluss des Verfahrens die Namen der Gesuchstellenden.

5 Weitere Ablauf

Wird das Bürgerrecht der Gemeinde Root von der Einbürgerungskommission zugesichert, werden die Unterlagen an die Abteilung Gemeinden des Kantons Luzern weitergeleitet. Die Abteilung Gemeinden holt beim Staatssekretariat für Migration (SEM) Bern, die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung ein. Sobald die Einbürgerungsbewilligung aus Bern vorliegt, erteilt das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern den Gesuchstellenden das Kantonsbürgerrecht. Damit wird auch das durch die Bürgerrechtskommission zugesicherte Gemeindebürgerrecht rechtskräftig. Die Abteilung Gemeinden stellt den Gesuchstellenden die Einbürgerungsurkunde und die Rechnung über die weiteren Gebühren auf Kantons- und Bundesebene zu.

6 Verfahrensdauer

Durch die Einbürgerung werden das Schweizer Bürgerrecht, das Luzerner Kantonsbürgerrecht und das Gemeindebürgerrecht erworben. Das Verfahren dauert ungefähr zwei Jahre.

7 Gebühren

Beschluss des Gemeinderates Root:

Die Gemeinde Root erhebt folgende Gebühren für die Verrichtungen im Rahmen der Einbürgerungsverfahren von ausländischen Staatsangehörigen in der Gemeinde Root:

Familien	CHF	2'500.00
Einzelpersonen	CHF	2'000.00
Einzelpersonen	CHF	1'000.00
unter 18 Jahre oder in Ausbildung bis max. 25 Jahre		

Bei einem Rückzug des Gesuchs oder bei einer Abweisung des Einbürgerungsgesuches wird die Differenz zum effektiven Kostenaufwand abgerechnet.

8 Rechtliches

Die Voraussetzungen über den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts richten sich nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht (BüG) sowie des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes (kBüG) inkl. die entsprechenden Verordnungen dazu.